

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschlüsse Nr. 01/20 bis 79/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die folgenden Arztgruppen in den jeweiligen Planungsbereichen eine **Zulassungssperre** an:

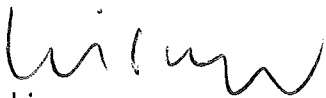
Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Oberhavel	Augenärzte	01/20
Landkreis Prignitz		02/20
Kreisfreie Stadt Cottbus		03/20
Kreisfreie Stadt Potsdam	Chirurgen und Orthopäden	04/20
Landkreis Barnim		05/20
Landkreis Elbe-Elster		06/20
Landkreis Havelland		07/20
Landkreis Märkisch-Oderland		08/20
Landkreis Oberhavel		09/20
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		10/20
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt		11/20
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		12/20
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg		13/20
Landkreis Prignitz		14/20
Landkreis Spree-Neiße		15/20
Kreisfreie Stadt Cottbus		16/20
Landkreis Teltow-Fläming		17/20
Landkreis Uckermark		18/20
Landkreis Barnim		Frauenärzte
Landkreis Dahme-Spreewald	20/20	
Landkreis Elbe-Elster	21/20	
Landkreis Havelland	22/20	
Landkreis Märkisch-Oderland	23/20	
Landkreis Oberhavel	24/20	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	25/20	
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt	26/20	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	27/20	
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg	28/20	

Landkreis Prignitz	Frauenärzte	29/20
Landkreis Spree-Neiße		30/20
Kreisfreie Stadt Cottbus		31/20
Landkreis Teltow-Fläming		32/20
Landkreis Uckermark		33/20
Landkreis Havelland	Hautärzte	34/20
Landkreis Oberhavel		35/20
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		36/20
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg		37/20
Kreisfreie Stadt Cottbus		38/20
Landkreis Teltow-Fläming		39/20
Kreisfreie Stadt Potsdam	HNO-Ärzte	40/20
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt		41/20
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		42/20
Landkreis Potsdam-Mittelmark/Brandenburg		43/20
Landkreis Spree-Neiße		44/20
Kreisfreie Stadt Cottbus		45/20
Landkreis Teltow-Fläming		46/20
Landkreis Uckermark		47/20
Kreisfreie Stadt Potsdam	Urologen	48/20
Landkreis Märkisch-Oderland		49/20
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		50/20
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt		51/20
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		52/20
Landkreis Spree-Neiße		53/20
Kreisfreie Stadt Cottbus		54/20
Landkreis Uckermark		55/20
Kreisfreie Stadt Potsdam	Kinderärzte	56/20
Landkreis Märkisch-Oderland		57/20
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		58/20
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt		59/20
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		60/20
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg		61/20
Landkreis Prignitz		62/20
Kreisfreie Stadt Cottbus		63/20
Landkreis Teltow-Fläming		64/20
Landkreis Uckermark		65/20
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Radiologen	66/20
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		67/20
Raumordnungsregion Oderland-Spree		68/20
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		69/20
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		70/20
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Kinder- und Jugendpsychia- ter	71/20
Raumordnungsregion Oderland-Spree		72/20
KV-Gebiet Brandenburg	Humangenetiker	73/20

Kreisfreie Stadt Potsdam	Nervenärzte	74/20
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		75/20
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten	76/20
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		77/20
Raumordnungsregion Oderland-Spree		78/20
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		79/20

Die Beschlüsse werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Die Wirksamkeit entfällt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse beanstandet.

  
 Schirmer  
 Vorsitzender

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 80/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**  
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

bei einer Anzahl von 11,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 126,9 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Nervenärzte eine **Zulassungssperre** an.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPI-RI § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5)** sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen (2,0)**

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0)** besteht eine **Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeit für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 Nr. 3 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPl-RI)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Schirmer  
Vorsitzender

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 81/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Raumordnungsregion: **Prignitz-Oberhavel**  
für die Arztgruppe: **Fachinternisten**

bei einer Anzahl von 35,0 Fachinternisten (Versorgungsgrad 110,8 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Fachinternisten eine **Zulassungssperre** an.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPI-RI § 13 Abs. 6 Satz 1 von 8 % der regionalen Verhältniszahl für Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie (3,0) besteht eine **hälftige Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeit für Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie**.

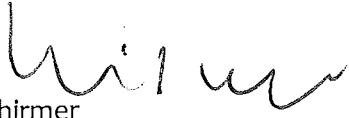
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 Nr. 3 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPI-RI)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Schirmer  
Vorsitzender

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 82/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt:                      **Potsdam**  
für die Arztgruppe:                      Psychotherapeuten

bei einer Anzahl von 76,2 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 135,6 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Die gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (11,5) sowie 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (14,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Höhe von 50 % des Mindestversorgungsanteils der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) ist Anträgen für **4,5 Zulassungen/Anstellungen für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:


- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.



Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Schirmer   
Vorsitzender

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 83/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oder-Spree**  
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 49,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 118,1 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (8,5) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (10,5) ist Anträgen für **zwei Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

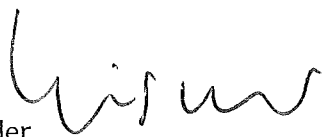
- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Schirmer  
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Schirmer', written over the printed name.

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 84/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Ostprignitz-Ruppin**  
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 22,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 134,7 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Die gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) sowie 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Höhe von 50 % des Mindestversorgungsanteils der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte ist Anträgen für **2,5 Zulassungen/Anstellungen für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Schirmer   
Vorsitzender

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 85/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Prignitz**  
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 16,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 121,0 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,0) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (3,5) ist Anträgen für **anderthalb** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

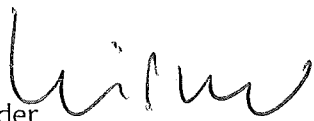
- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Schirmer  
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schirmer', written in a cursive style.

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 86/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt:	<b>Cottbus</b>
für die Arztgruppe:	Psychotherapeuten

bei einer Anzahl von 38,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 120,4 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist Anträgen für **4,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)

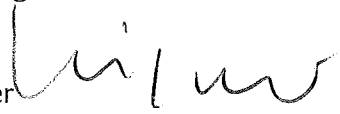
**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.



Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Schirmer  
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schirmer', written over the printed name.

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 87/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Landkreis: Uckermark  
für die Arztgruppe: Psychotherapeuten

bei einer Anzahl von 22,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,5 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 20 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,5) ist Anträgen für eine **hälftige Zulassung/Anstellung für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten** zu entsprechen.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,5) ist Anträgen für **3,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

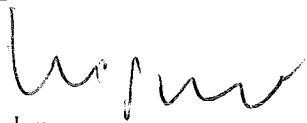
- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Schirmer  
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schirmer', written in a cursive style.

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 88/20 bis 214/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 in dem Planungsbereich

Arztgruppe	Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Mittelbereich Bad Belzig	3,0	88/20
	Mittelbereich Bad Freienwalde	2,5	89/20
	Mittelbereich Beeskow	7,5	90/20
	Mittelbereich Bernau bei Berlin	18,5	91/20
	Mittelbereich Brandenburg an der Havel	9,5	92/20
	Mittelbereich Cottbus	10,5	93/20
	Mittelbereich Eberswalde	12,0	94/20
	Mittelbereich Eisenhüttenstadt	1,0	95/20
	Mittelbereich Elsterwerda – Bad Liebenwerda	2,5	96/20
	Mittelbereich Erkner	4,0	97/20
	Mittelbereich Falkensee	4,0	98/20
	Mittelbereich Finsterwalde	5,0	99/20
	Mittelbereich Forst (Lausitz)	4,5	100/20
	Mittelbereich Frankfurt (Oder)	12,5	101/20
	Mittelbereich Fürstenwalde/Spree	11,5	102/20
	Mittelbereich Guben	9,0	103/20
	Mittelbereich Hennigsdorf	4,0	104/20
	Mittelbereich Herzberg (Elster)	5,0	105/20
	Mittelbereich Jüterbog	7,0	106/20
	Mittelbereich Königs Wusterhausen	9,0	107/20
	Mittelbereich Kyritz	1,5	108/20
	Mittelbereich Lauchhammer - Schwarzhei- de	7,0	109/20
	Mittelbereich Lübben	6,5	110/20
	Mittelbereich Lübbenau	6,5	111/20
	Mittelbereich Luckenwalde	4,0	112/20
	Mittelbereich Ludwigsfelde	8,0	113/20
	Mittelbereich Nauen	2,5	114/20
	Mittelbereich Neuenhagen bei Berlin	14,0	115/20
	Mittelbereich Neuruppin	6,5	116/20
	Mittelbereich Oranienburg	11,5	117/20
Mittelbereich Perleberg - Wittenberge	4,5	118/20	
Mittelbereich Potsdam	8,5	119/20	

Arztgruppe	Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Mittelbereich Prenzlau	4,0	120/20
	Mittelbereich Pritzwalk - Wittstock	4,5	121/20
	Mittelbereich Rathenow	10,0	122/20
	Mittelbereich Schönefeld - Wildau	7,5	123/20
	Mittelbereich Schwedt/Oder	13,0	124/20
	Mittelbereich Seelow	5,0	125/20
	Mittelbereich Senftenberg - Großräschen	4,5	126/20
	Mittelbereich Spremberg	4,5	127/20
	Mittelbereich Strausberg	6,5	128/20
	Mittelbereich Teltow	2,5	129/20
	Mittelbereich Templin	4,0	130/20
	Mittelbereich Werder (Havel) - Beelitz	12,5	131/20
	Mittelbereich Zehdenick - Gransee	4,0	132/20
	Mittelbereich Zossen	8,5	133/20
Augenärzte	Kreisfreie Stadt Potsdam	1,5	134/20
	Landkreis Barnim	2,5	135/20
	Landkreis Dahme-Spreewald	3,0	136/20
	Landkreis Elbe-Elster	1,0	137/20
	Landkreis Havelland	0,5	138/20
	Landkreis Märkisch-Oderland	2,5	139/20
	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	2,0	140/20
	Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt	1,0	141/20
	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1,0	142/20
	Kreisregion Potsdam-Mittelmark/ Brandenburg	1,0	143/20
	Landkreis Spree-Neiße	1,0	144/20
	Landkreis Teltow-Fläming	1,5	145/20
	Landkreis Uckermark	0,5	146/20
Chirurgen & Orthopäden	Landkreis Dahme-Spreewald	2,0	147/20
Frauenärzte	Kreisfreie Stadt Potsdam	0,5	148/20
Hautärzte	Kreisfreie Stadt Potsdam	0,5	149/20
	Landkreis Barnim	0,5	150/20
	Landkreis Dahme-Spreewald	0,5	151/20
	Landkreis Elbe-Elster	0,5	152/20
	Landkreis Märkisch-Oderland	4,0	153/20
	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	1,5	154/20
	Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt	1,5	155/20
	Landkreis Prignitz	0,5	156/20
	Landkreis Spree-Neiße	0,5	157/20
	Landkreis Uckermark	1,0	158/20
HNO-Ärzte	Landkreis Barnim	0,5	159/20
	Landkreis Dahme-Spreewald	0,5	160/20
	Landkreis Elbe-Elster	0,5	161/20
	Landkreis Havelland	0,5	162/20
	Landkreis Märkisch-Oderland	0,5	163/20
	Landkreis Oberhavel	0,5	164/20

Arztgruppe	Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten	Beschluss-Nr.	
HNO-Ärzte	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	2,0	165/20	
	Landkreis Prignitz	0,5	166/20	
Nervenärzte	Landkreis Barnim (8,0 Nervenärzte)	2,0	167/20	
	Landkreis Dahme-Spreewald (8,5 Nervenärzte)	1,0	168/20	
	Landkreis Elbe-Elster (4,0 Nervenärzte)	2,5	169/20	
	Landkreis Havelland (6,0 Nervenärzte)	2,0	170/20	
	Landkreis Märkisch-Oderland (10,0 Nervenärzte)	1,0	171/20	
	Landkreis Oberhavel (8,0 Nervenärzte)	2,5	172/20	
	Landkreis Oberspreewald-Lausitz (4,5 Nervenärzte)	2,0	173/20	
	Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (11,25 Nervenärzte)	3,0	174/20	
	Kreisregion Potsdam-Mittelmark/ Brandenburg (10,75 Nervenärzte)	4,0	175/20	
	Landkreis Prignitz (3,0 Nervenärzte)	2,0	176/20	
	Landkreis Spree-Neiße (5,5 Nervenärzte)	1,0	177/20	
	Landkreis Teltow-Fläming (7,0 Nervenärzte)	2,0	178/20	
	Landkreis Uckermark (6,0 Nervenärzte)	1,0	179/20	
	Psychotherapeuten	Landkreis Barnim (25,75 Psychotherapeuten)	8,5	180/20
Landkreis Dahme-Spreewald (23,5 Psychotherapeuten)		9,5	181/20	
Landkreis Elbe-Elster (18,5 Psychotherapeuten)		2,0	182/20	
Landkreis Havelland (26,5 Psychotherapeuten)		2,0	183/20	
Landkreis Märkisch-Oderland (31,5 Psychotherapeuten)		5,0	184/20	
Landkreis Oberhavel (27,5 Psychotherapeuten)		9,5	185/20	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz (19,0 Psychotherapeuten)		1,5	186/20	
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/ Brandenburg (42,5 Psychotherapeuten)		8,5	187/20	
Landkreis Spree-Neiße (15,0 Psychotherapeuten)		5,0	188/20	
Landkreis Teltow-Fläming (22,5 Psychotherapeuten)		8,0	189/20	
Urologen		Landkreis Barnim	0,5	190/20
		Landkreis Dahme-Spreewald	1,0	191/20
	Landkreis Elbe-Elster	1,0	192/20	
	Landkreis Havelland	0,5	193/20	
	Landkreis Oberhavel	1,0	194/20	
	Kreisregion Potsdam-Mittelmark/ Brandenburg	1,5	195/20	
	Landkreis Prignitz	0,5	196/20	

Arztgruppe	Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten	Beschluss-Nr.
Urologen	Landkreis Teltow-Fläming	1,0	197/20
Kinderärzte	Landkreis Barnim	1,5	198/20
	Landkreis Dahme-Spreewald	0,5	199/20
	Landkreis Elbe-Elster	1,0	200/20
	Landkreis Havelland	0,5	201/20
	Landkreis Oberhavel	4,0	202/20
	Landkreis Spree-Neiße	0,5	203/20
Kinder- und Jugendpsychiater	Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	1,0	204/20
	Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	0,5	205/20
	Raumordnungsregion Uckermark-Barnim	0,5	206/20
Anästhesisten	KV-Gebiet Brandenburg	2,5	207/20
Laboratoriumsmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	3,0	208/20
Neurochirurgen	KV-Gebiet Brandenburg	3,0	209/20
Nuklearmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	4,5	210/20
Pathologen	KV-Gebiet Brandenburg	1,5	211/20
Physik. und Rehabilitationsmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	1,5	212/20
Strahlentherapeuten	KV-Gebiet Brandenburg	2,5	213/20
Transfusionsmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	0,5	214/20

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

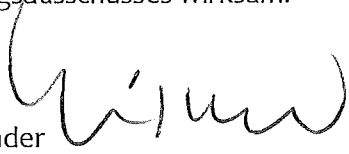
- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit)

**Zulassungsanträge sind bis zum 06.07.2020 einzureichen.**

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Schirmer  
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schirmer', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name and title.



# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 07. MAI 2020

## Beschluss Nr. 215/20

Der Landesausschuss stellt auf der Basis des Bedarfsplanes 2020 sowie der Mitteilung der KVBB vom 14.04.2020 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.03.2020 fest, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in Planungsbereichen/Arztgruppen um 40 % überschritten ist:

Planungsbereich	Arztgruppe
Potsdam-Mittelmark/Brandenburg	Kinderärzte
Cottbus, Stadt	Chirurgen und Orthopäden, Kinderärzte, Frauenärzte
Elbe-Elster	Frauenärzte
Oder-Spree/Frankfurt	Chirurgen und Orthopäden, Kinderärzte, Frauenärzte, HNO-Ärzte
Märkisch-Oderland	Frauenärzte
Oberhavel	Chirurgen und Orthopäden
Oberspreewald-Lausitz	Chirurgen und Orthopäden
Ostprignitz-Ruppin	Chirurgen und Orthopäden, HNO-Ärzte, Kinderärzte
Prignitz	Chirurgen und Orthopäden, Frauenärzte
Uckermark	HNO-Ärzte
Havelland-Fläming	Radiologen
Lausitz-Spreewald	Radiologen
Oderland-Spree	Fachinternisten, Radiologen
Uckermark-Barnim	Fachinternisten

Der Beschluss vom 15.08.2019 (117/19) zur Feststellung der Überschreitung der allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrade um 40 % wird aufgehoben.

Schirmer  
Vorsitzender

